



Abwasserentsorgungs- reglement

1999

**Einwohnergemeinde
Grindelwald**

(*1) mit Aenderungen vom 08. Juni 2001/Inkraftsetzung 01.01.2002

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Zuständiges Organ
- Art. 3 Einteilung des Gebietes
- Art. 4 Erschliessung
- Art. 5 Kataster
- Art. 6 Oeffentliche Leitungen
- Art. 7 Hausanschlussleitungen
- Art. 8 Private Abwasseranlagen
- Art. 9 Durchleitungsrechte
- Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen
- Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen
- Art. 12 Durchsetzung

II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- Art. 13 Anschlusspflicht
- Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen
- Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
- Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen
- Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

III. BAUKONTROLLE

- Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben
- Art. 20 Grundwasserschutzzonen und -areale
- Art. 21 Anschlusskontrolle
- Art. 22 Pflichten der Privaten
- Art. 23 Projektänderungen

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

- Art. 24 Einleitungsverbot
- Art. 25 Haftung für Schäden
- Art. 26 Unterhalt und Reinigung
- Art. 27 Sammeln von Abwasser und Faulschlamm

V. GEBUEHREN

- Art. 28 Finanzierung der Abwasseranlagen

- Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
- Art. 30 Anschlussgebühren
- Art. 31 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines
- Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- Art. 33 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist
- Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- Art. 35 Gebührenpflichtige
- Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 38 Rechtspflege
- Art. 39 Übergangsbestimmung
- Art. 40 Inkrafttreten

GEBUEHRENTARIF

- Art. 1 Anschlussgebühren
- Art. 2 Wiederkehrende Gebühren
- Art. 3 Inkrafttreten

ABKÜRZUNGEN

| | |
|------------|---|
| ARA | Abwasserreinigungsanlage |
| BauG | Baugesetz |
| BW | Bewohnergleichwert, gemäss den Richtlinien des VSA |
| EG zum ZGB | Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch |
| FES | Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt |
| GEP | Genereller Entwässerungsplan |
| GKP | Generelles Kanalisationsprojekt |
| GFHG | Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden |
| GSA | Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft |
| GSchG | Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer |
| KGSchG | Kantonales Gewässerschutzgesetz |
| KGV | Kantonale Gewässerschutzverordnung |
| KWK | Kanalisations- und Wasserkommission |
| OgR | Organisationsreglement |
| SIA | Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein |
| SN | Schweizer Norm |
| SSIV | Spenglermeister- und Installateur-Verband |
| SVGW | Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches |
| VFHG | Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden |
| VRPG | Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege |
| VSA | Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute |

Die männliche Namenbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Grindelwald

erlässt gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR) vom Juli 1995,
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das Kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG und VFHG) sowie
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

- 1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.
- 2 Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert das öffentliche Kanalisationsnetz und die zentrale Abwasserreinigungsanlage.
- 3 Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den Interessierten und Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2 Zuständiges Organ

1 Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Kanalisations- und Wasserkommission (KWK).

2 Die KWK ist zuständig für

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplanes und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) die Anschlusskontrolle;
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebes der Anlagen;
- e) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes);
- f) die übrigen gesetzlichen Aufgaben wie Projektierung, Bau und Betrieb des öffentlichen Kanalisationsnetzes und der zentralen Abwasserreinigungsanlage.

Art. 3 Einteilung des Gebietes

1 Die Einteilung des Gebietes richtet sich nach dem kommunalen Sanierungsplan (Generelle Kanalisationsplanung, Generelles Kanalisationsprojekt, GKP).

2 Sobald ein genereller Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) besteht, richtet sich die Einteilung des Gebietes nach diesem.

Art. 4 Erschliessung

1 Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

2 Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

3 Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.

4 Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Erschliessung nach diesem.

Art. 5 Kataster

1 Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss Artikel 6 und 8 hienach einen Kanalisationskataster und führt diesen ständig nach.

2 Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und von den vorhandenen Liegenschaftsentwässerungen auf.

Art. 6 Öffentliche Leitungen

1 Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Artikel 4 Absatz 2) sind öffentliche Leitungen.

2 Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Detail-Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

4 Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7 Hausanschlussleitungen

1 Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Einträge in den Leitungskatasterplänen.

3 Als private Abwasseranlagen (Artikel 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

4 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

5 Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Art. 8 Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), Kantonaler Gewässerschutzverordnung (KGV) oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der KGV.

Art. 9 Durchleitungsrechte

1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren, wie für Überbauungsordnungen oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben und gesichert.

2 Die Auflage von Leitungsplänen ist im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich zu eröffnen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen für Überbauungsordnungen.

3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau- und betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen. Die Entschädigung von Schächten wird von der KWK festgelegt. Die Kulturschäden werden nach "Bruggertarif" entschädigt.

4 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümer. Es kann aber auch das Verfahren nach Absatz 1 hiervoor zur Anwendung kommen. Die berechtigten Grundeigentümer tragen die Kosten.

Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen

1 Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

2 Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten. Die KWK kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

3 Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung der KWK. Bei einer Verlegung der Leitung an einen andern Ort trägt in der Regel der die Verlegung Verursachende die Kosten für die Grab- und Zudeckarbeiten.

Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Art. 12 Durchsetzung

1 Bei der Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der KGV über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

2 Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen den Eigentümer oder gegen die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet). Mehrere Eigentümer oder Inhaber haften solidarisch für die Kosten, unter Vorbehalt des gegenseitigen Rückgriffs nach Massgabe des Zivilrechts.

3 Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**Art. 13 Anschlusspflicht**

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung. Fehlt das Gefälle, so muss das Abwasser gepumpt werden .

Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen

1 Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen und das Trennsystem im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

2 Die KWK legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

3 Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

1 Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

2 a) Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) sind, wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, zu versickern. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.

b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.

c) Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltmassnahmen voraus.

d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden.

3 Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die separaten Entwässerungsleitungen einzuleiten.

Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Vorbehalten bleibt Artikel 39.

4 Bis zum ersten Kontrollschacht ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.

5 Die KWK legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie und wo die Entwässerung zu erfolgen hat.

6 Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

7 Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen. Häusliches Abwasser ist in der Regel an die ARA anzuschliessen. Stallmist ist auf einer wasserdichten, betonierten Platte mit erhöhtem Rand zu lagern; die Abwässer sind an die Jauchegrube anzuschliessen. Jauchegruben und Füttersilos müssen dicht sein und dürfen keine Überläufe oder Abläufe in das umliegende Erdreich, in die Kanalisation oder ein Gewässer aufweisen. Die Bauverwaltung kann bei begründetem Verdacht auf Undichtheit jederzeit eine Kontrolle anordnen.

8 Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzabwasserkanalisation, der übrige Bassinhalt dagegen nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastetes Abwasser oder in den Vorfluter abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

9 Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln. Bei Gastgewerbebetrieben mit fetthaltigen Abwässern sind Fettabscheider einzubauen.

10 Das GSA bestimmt, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern, den Vorfluter für gereinigte Abwässer.

Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

1 Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Kanalisationsplanung (GKP/GEP).

2 Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

3 Bei künstlicher Hebung der Abwässer muss der höchste Punkt der Druckleitung über dem Niveau des Rückstaus der Kanalisation liegen.

4 Die Anschlussleitungen sind an Schächte anzuschliessen.

Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

1 Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Güllengruben des GSA.

2 Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Art. 20 Grundwasserschutzzonen und -areale

1 Bestehen Grundwasserschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzone-nreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

2 Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen lassen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des WVG (Wasserversorgungsgesetz).

III. BAUKONTROLLE**Art. 21 Anschlusskontrolle**

1 Die Bauverwaltung sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken abzunehmen.

2 Sie kann hierzu in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

3 Die KWK und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

4 Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

5 Die KWK meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbe-willigungen.

Art. 22 Pflichten der Privaten

1 Der Bauverwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

2 Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

3 Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

4 Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

5 Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

6 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 23 Projektänderungen

1 Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2 Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 24 Einleitungsverbot

1 In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

2 Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
- Flüssigkeiten mit starkem Säure-, Alkali- und Salzgehalt
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Abwasser mit übermässigem Öl- oder Fettgehalt
- dickflüssigen und festen Gegenständen, welche die Leitungen verstopfen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Textilien, Küchen- und Schlachtabfälle, Ablagerungen von Schlamm Sammlern, Klärgruben und Abscheidern, Hygieneartikeln, Katzenstreu, Zementschlamm usw.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen).

3 Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

4 Im übrigen gilt Artikel 15.

Art. 25 Haftung für Schäden

1 Die Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

2 Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 26 Unterhalt und Reinigung

1 Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

2 Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

3 Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die KWK nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt Artikel 12.

Art. 27 Sammeln von Abwasser und Faulschlamm

Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlamm und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des GSA.

V. GEBUEHREN

Art. 28 Finanzierung der Abwasseranlagen

1 Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren);
- c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstige Beiträge Dritter.

2 Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührentarif die Höhe der Anschlussgebühren,
- b) der Gemeinderat auf Antrag der KWK in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
- c) (*1) auf Antrag der KWK bestimmt der Gemeinderat anlässlich der Budgetberatung die Grund- und Verbrauchsgebühren (wiederkehrende Gebühren).

3 Das Gebührenreglement unterliegt der Auflage- und Genehmigungspflicht. Die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen.

Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 3 decken.

2 Die Gemeinde schreibt das Verwaltungsvermögen der öffentlichen Abwasseranlagen gemäss Artikel 54 VFHG ab. Sie kann übrige Abschreibungen vornehmen (Artikel 56 VFHG).

3 Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

(*1) geändert am 08. Juni 2001

Art. 30 Anschlussgebühren

1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Bewohnergleichwerte (BW) gemäss den Leitsätzen des VSA erhoben.

Wohnbauten:

Die Bewohnergleichwertzahl entspricht der Summe der Zahl der Wohnungen und der Zahl der Wohnräume (Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräume ohne Küchen). Die Zahl der Wohnungen entspricht der Zahl der Kochgelegenheiten.

Pro Wohnraum wird eine Bewohnergleichwerteinheit berechnet, sofern dessen nutzbare Fläche 20 m² nicht übersteigt:

- bis 30 m² Zuschlag 1
- bis 40 m² Zuschlag 2
- bis 60 m² Zuschlag 3
- bis 80 m² Zuschlag 4 usw.

Gastwirtschaftsbetriebe:

Die Berechnung der Anschlussgebühr erfolgt nach Bewohnergleichwerten. Die Bewohnergleichwertzahl berechnet sich wie folgt:

a) Hotels :

1 Hotelbett entspricht 1 Bewohnergleichwert

2 Angestelltenbetten entspricht 1 Bewohnergleichwert.

Für Wohnungen im Hotel berechnet sich die Bewohnergleichwertzahl gemäss Ziffer 1 hievor.

b) Restaurants / Barbetriebe :

In den Gaststuben entsprechen 3 Sitzplätze 1 Bewohnergleichwert. In Gartenwirtschaften entsprechen 20 Sitzplätze 1 Bewohnergleichwert. In Speisesälen werden je 20 Sitzplätze 1 Bewohnergleichwert berechnet, höchstens aber so viele Sitzplätze als im Betrieb Hotelbetten zur Verfügung stehen. Die übrigen Sitzplätze werden je 3 Sitzgelegenheiten mit 1 Bewohnergleichwert eingeschätzt.

c) Hotel mit öffentlichem Restaurationsbetrieb.

Die Bewohnergleichwertzahl wird in sinngemässer Kombination der Berechnungsgrundsätze lt. a) und b) hievor ermittelt.

d) Massenlager

2 Schlafplätze entsprechen 1 Bewohnergleichwert.

Geschäftsbüro- und Ladenlokalitäten

Die Berechnung der Anschlussgebühr erfolgt nach Bewohnergleichwerten. Die Zahl der Bewohnergleichwerte entspricht der Zahl der Geschäftsbüro- und Verkaufsräume, wobei die in Ziffer 1 hievord festgesetzten Zuschläge für Räume, die 20 m² nutzbare Fläche übersteigen, in Anwendung gebracht werden.

Campingplätze

a) Touristenplätze

Besitzer von Campingplätzen, auf welchen Zelte, Wohnwagen und dergleichen aufgestellt werden, entrichten eine Anschlussgebühr von 1 Bewohnergleichwert pro Are der für diesen Zweck verfügbaren Nutzfläche.

b) Residenceplätze

Besitzer von Wohnwagen, Wohnheimen und dergleichen entrichten eine Anschlussgebühr gemäss Ziffer 1 hievord (Wohnbauten).

Schwimm- und Hallenbäder

Die Anschlussgebühr für Schwimm- und Hallenbäder beträgt 0, 1 Bewohnergleichwert pro 1 m³ Bassininhalt.

Gewerbe- und Industriebauten

Bei gewerblichen und industriellen Betrieben wird die Anschlussgebühr durch die KWK entsprechend den geschätzten Bewohnergleichwerten, gestützt auf die Leitsätze des VSA, festgesetzt.

Autoeinstellräume

Motorfahrzeuge bis 3, 5 Tonnen = 0, 3 Bewohnergleichwerte; über 3, 5 Tonnen = 0, 6 Bewohnergleichwerte.

3 Bei Um- und Erweiterungsbauten, die eine Erhöhung der Bewohnergleichwertzahl zur Folge haben, sind die zusätzlichen Bewohnergleichwerte zu bezahlen.

4 Bei Brandfall oder Abbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

5 Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerter Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Abwassergesuches anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Bauverwaltung unaufgefordert zu melden.

6 Zu Kontrollzwecken haben die Organe der KWK und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

7 Bei Verminderung der BW oder Abbruch kann in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.

Art. 31 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

1 Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen. Die Ansätze sind im Gebührentarif festgelegt.

2 Regenabwasser

Besitzer von Liegenschaften, ab welchem Dach- Vorplatz- und Sickerwasser in die Kanalisation oder auf öffentliche Plätze und Strassen abgeleitet wird, entrichten eine jährliche wiederkehrende Gebühr gemäss nachstehender Aufstellung:

| Gebäudegrösse: | Bewohnergleichwert (BW) Zuschlag |
|-----------------|----------------------------------|
| 1 - 5 BW | 1 |
| 6 - 10 BW | 2 |
| 11 - 15 BW | 3 |
| 16 - 20 BW | 4 |
| 21 - 25 BW | 5 |
| 26 - 30 BW | 6 |
| 31 - 40 BW | 7 |
| 41 - 50 BW usw. | 8 usw. |

jedoch höchstens einen Zuschlag von 18 Bewohnergleichwerten.

3 Ständig fliessendes Reinabwasser

Bei besonders grossem Sauberwasseranteil wie Quell- und Brunnenwasser, das ständig der ARA zufliesst, sowie bei separaten, grossen Plätzen und Strassen setzt die KWK entsprechend dem Belastungsgrad eine angemessene Anzahl BW als Zuschlag fest.

Art. 32 Industrie-, Gewerbebetriebe

1 Industrie-, Gewerbebetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die wiederkehrenden Gebühren und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 31.

2 Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben künftig die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der KWK einbauen zu lassen und zu unterhalten.

3 Bei Betrieben mit besonders grosser Verschmutzung der Abwässer werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.

Art. 33 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

1 Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung in der Höhe von ca. 80 Prozent der mutmasslichen Anschlussgebühr erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlichen Bewohnergleichwerte (BW) erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

2 Die Nachgebühren werden nach Vorliegen der amtl. Erhebung der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

3 Zur Vorfinanzierung der öffentlichen Anlagen kann die Gemeinde nach Massgabe des Grundeigentümerdekretes von allen innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Bauten und Anlagen ratenweise Vorbezüge an die Anschlussgebühren erheben.

4 Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 30. Juni und am 31. Dezember fällig. .

5 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

1 Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

3 Die Anschlussgebühren und die wiederkehrenden Gebühren verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 35 Gebührenpflicht

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement

1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000. -- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300. --. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 38 Rechtspflege

1 Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

2 Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 39 Übergangsbestimmung

Bei einem GKP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Änderungen erfahren; in diesem Fall soll die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für verschmutzte und unbelastete Abwässer erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann.

Art. 40 Inkrafttreten

1 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserreglement vom 5. 11. 1975 mit Abänderung vom 12. 7. 1977 aufgehoben.

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Grindelwald am 04. Dezember 1998

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident:

Der Gemeindevorstand:

G. Bohren

F. Lohner

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserreglement nach Massgabe von Artikel 4 der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Grindelwald öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: keine.

Grindelwald, 05. Januar 1999

Der Gemeindeschreiber:

F. Lohner

(*1) Abänderungen beschlossen durch die Einwohnergemeinde Grindelwald am 08. Juni 2001

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

G. Bohren

F. Lohner

Auflagezeugnis/(*1)Abänderungen

Dieses Reglement ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 08. Juni 2001 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden.

Die Auflage- und Einsprachefrist war im Anzeiger „Echo von Grindelwald“ Nr. 18 vom 04.05.2001 publiziert.

Niemand hat Einsprache erhoben.

Grindelwald, 10. Juli 2001

Der Gemeindeschreiber:

F. Lohner

Das Reglement ist in Rechtskraft.

GEBÜHRENTARIF

Siehe Gebührentarif zum Abwasserentsorgungsreglement vom 20. September 2011 gültig ab 1. Januar 2012.